

Jesse, Frank

Von: Adolfs, Claudia im Auftrag von ordnungsamt
Gesendet: Freitag, 28. April 2023 11:15
An: Jesse, Frank
Betreff: WG: Antrag Sonntagsöffnung 32-30-01/2023

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Adolfs



Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Fachbereich 3 - Bildung, Soziales, Ordnung
Fachbereichsleiterin

Rathaus - Zimmer 214
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Tel.: +492261 404 214
Fax: +492261 404 179

E-Mail: claudia.adolfs@bergneustadt.de
Internet: www.bergneustadt.de

Für Ihren persönlichen Besuch im Rathaus ist eine Terminvereinbarung erforderlich!

Von: Maehrle, Joerg(DGB-NRW) [<mailto:Joerg.Maehrle@DGB.de>]

Gesendet: Freitag, 28. April 2023 09:00

An: ordnungsamt <ordnungsamt@bergneustadt.de>

Betreff: Antrag Sonntagsöffnung 32-30-01/2023

Sehr geehrter Herr Jesse,

mit Schreiben vom 25.04.2023 baten Sie um eine Stellungnahme zu beantragten Sonntagsöffnung in Bergneustadt.

Die beigefügten Unterlagen sind leider nicht geeignet, eine Stellungnahme abzugeben.

Wir haben folgende Unterlagen erhalten:

- Schreiben/Antrag der Werbegemeinschaft Wiedenest e.V. vom 20.04.2023 (Brief, einseitig)
- Brief von einem Herrn Stefan Tsolakidis ohne Datum mit der Betreffzeile „Konzeption Verkaufsoffener Sonntag Herbstzauber 2023“, der sich auf eine Sonntagsöffnung am 24.09.2022 bezieht.
- Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung
- Stellungnahme der Verwaltung für die beantragte Sonntagsöffnung am 20.08. und 24.09.

Uns liegen keine weiteren Unterlagen vor, die es uns ermöglicht, eine eigene fachliche Stellungnahme abzugeben. Insofern habe ich Bedenken, dass das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsrecht erfüllt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Mährle
Regionsgeschäftsführer



Deutscher Gewerkschaftsbund NRW
Region Köln-Bonn

Hans-Böckler-Platz 1
50672 Köln

Tel.: 0221/5000320

Mobil: 0175/4328811

Mail: joerg.maehrle@dgb.de

Web: www.koeln-bonn.dgb.de

Jesse, Frank

Von: Stefan.Hesse-Belmicke@t-online.de
Gesendet: Dienstag, 2. Mai 2023 16:06
An: Jesse, Frank
Betreff: WG: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung - Wiedenest
Anlagen: DOC020523erlass oa-02052023130630.pdf;
DOC020523herbstzauber-02052023130240.pdf;
DOC020523konzeption-02052023130009.pdf

Sehr geehrter Herr Jesse,

seitens der Pfarrgemeinde St. Anna Belmicke bestehen keine Bedenken gegen die ordnungsbehördliche Verordnung.

Viele Grüße
Stefan Heße

Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)

--- Original-Nachricht ---

Von: Christina.Ottersbach@erzbistum-koeln.de
Betreff: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung - Wiedenest
Datum: 02. Mai 2023, 13:25
An: frank.jesse@bergneustadt.de
Cc: Stefan.hesse-belmicke@t-online.de, d.kuehr@honermann-online.de

Guten Tag Herr Jesse,

Ich denke, das ist ein Irrläufer.

Wiedenest gehört zum KV St. Anna Belmicke und nicht zum KV St. Stephanus Bergneustadt.

Ansprechpartner ist hier Herr Stefan Heße oder Frau Dunja Kühr-Honermann.

Ich setze beide in cc.

Beste Grüße
Ihre
Christina Ottersbach

Christina Ottersbach
- Verwaltungsleitung -

SB Oberberg Mitte
Moltkestraße 4
51643 Gummersbach

**SB Morsbach/Friesenhagen/
Wildbergerhütte**
Heinrich-Halberstadt-Weg 9
51597 Morsbach

www.oberberg-mitte.de

www.katholisch-mfw.de

Tel.: 02261-4057-34 (Büro)

Mobil: 015201505305

christina.ottersbach@erzbistum-koeln.de

Stadt Bergneustadt
Fachbereich 3
Bildung, Soziales, Ordnung
Herrn Frank Jesse
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt

Bergisch Gladbach, 08.05.2023
Ihnen schreibt: Herr Instenberg
Unser Zeichen: 0095/23 In/Kr/01
Telefon 0 22 02/93 59 424
E-Mail instenberg@hv-nrw.de

Nur per E-Mail ordnungsamt@bergneustadt.de

**Beteiligungsverfahren Erlass einer ordnungsbehördlichen
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2023
Ihr Zeichen 32-30-01/2023**

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Str. 200
51467 Bergisch Gladbach

Telefon 0 22 02/93 59 0
Telefax 0 22 02/93 59 479

www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
(kommissarisch): Dirk Wittmer (HVR)

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Jesse,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr
Anhörungsschreiben vom 25.04.2023.

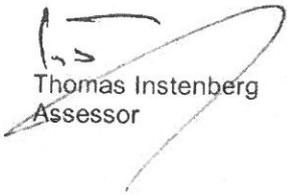
Diesseits bestehen keine Einwände gegen die geplanten
verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des „Herbstzaubers“ sowie der
„Wiedenester Meile“.

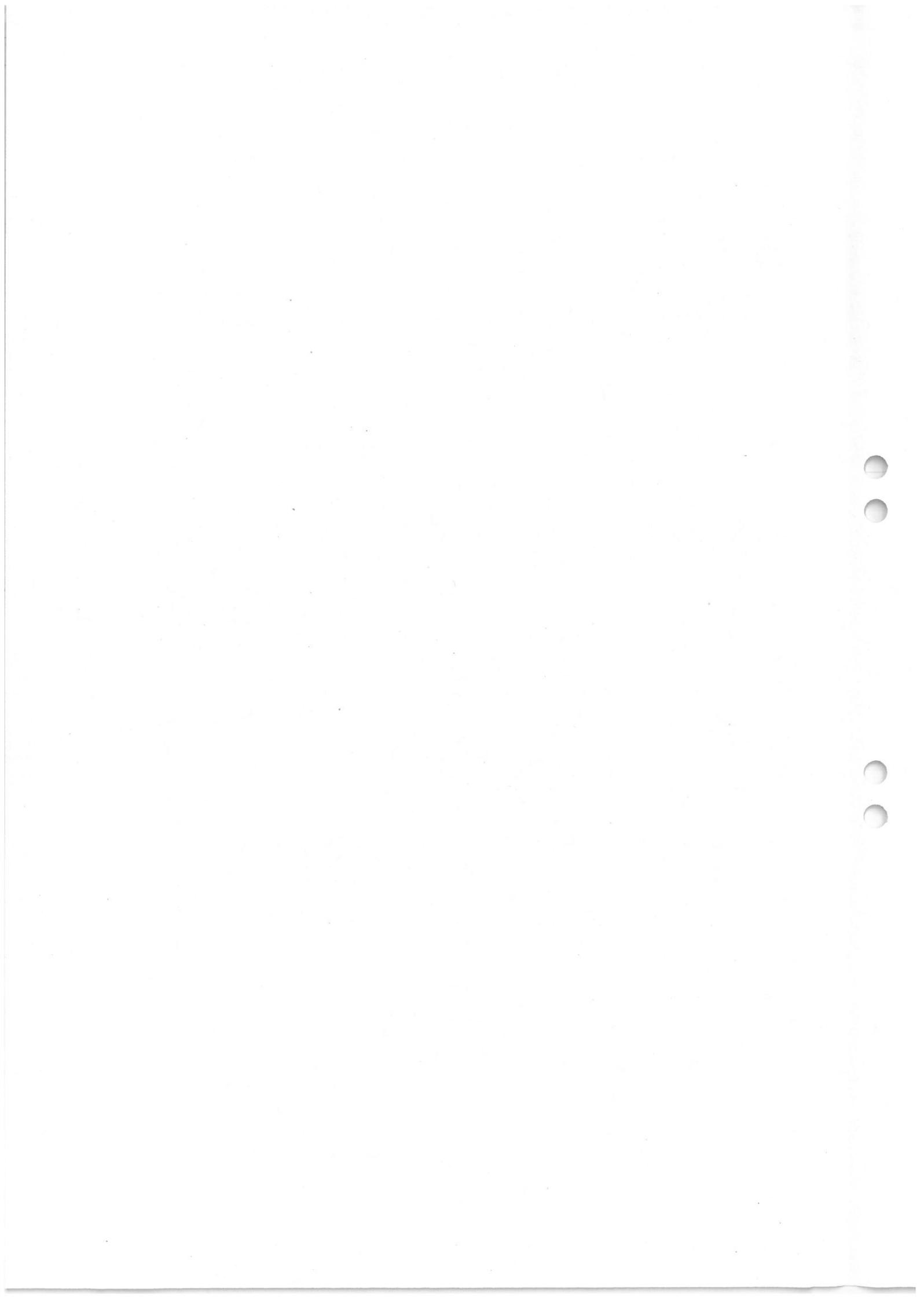
So sind die für die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage
maßgeblichen Veranstaltungen, die entsprechend vom verkaufsoffenen
Sonntag als Annex markiert werden, aus unserer Sicht geeignet, eine
Verkaufsöffnung zu rechtfertigen im Sinne des § 6 LÖG NRW.

So dürften die entsprechenden Beschreibungen der Veranstaltungen
den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts Genüge tun. Aus unserer Sicht handelt es
sich bei den Veranstaltungen um hinreichend gewichtige Anlässe für eine
ausnahmsweise zulässige Sonntagsöffnung.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Instenberg
Assessor





Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
Postfach 14 53
51692 Bergneustadt

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
32-30-01/2023 | 25.04.2023

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon
+49 2261 8101-9956

Datum
16. Mai 2023

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2023

Hier: Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich den gestellten Antrag, um verkaufsoffene Sonntag am 20.08.2023 und am 24.09.2023 zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 25.04.2023 wird bereits auf diese Änderung abgezielt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir jedoch, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) einzeln in der Ratsvorlage heranzuziehen und zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. Die Gründe Nr. 2 - 4 sollten ausreichend konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen werden (vgl. OVG NRW vom 27.04.2018 (4 B 571/18),

OVG NRW vom 04.05.2018 (4 B 590/18) oder VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18)). So verlangt die Rechtsprechung konkrete Angaben zu Charakter (Programm) und Größe (Besucherzahlen). In dem Antrag wird dargelegt, dass die Veranstaltung in ihrer öffentlichen Wirkung eine entsprechend große Zahl von Besuchern gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit anzieht und damit im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung erscheint damit jeweils als bloßer Annex.

Belege zu Leerständen, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes tragen auch dazu bei, eine Ladenöffnung zuzulassen.

Allerdings möchten wir mit Blick auf die Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten der Novellierung anregen, die räumliche Ausdehnung der Veranstaltung sowie der an der Ladenöffnung teilnehmenden Verkaufsstellen auf einer beiliegenden Karte deutlich zu kennzeichnen. Dies hatten wir bereits 2019 in einer Stellungnahme angeregt. Die Gerichte haben hierzu einen sehr eng gefassten Rahmen vorgegeben (vgl. OVG NRW vom 25.05.2018 (4 B 707/18), VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18) oder VG Düsseldorf vom 28.06.2018 (3 L 1924/18)). Veranstaltungs- und Verkaufsflächen sollten mit Flächenzahlen belegt werden.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Bergneustadt mitaufzunehmen. Dem Erlass stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.

Katarina Matesic

Wirtschaft und Politik Geschäftsstelle Oberberg



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung Bergneustadt
Der Bürgermeister
z.Hd. Herrn Jesse
Kölner Straße 256
51072 Bergneustadt

Vorab per Mail

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 24.05.2023

Ihr Zeichen: 32-30-

Unsere Zeichen 01/2023

0445/BGF/bm

Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023 auf dem Gebiet der Stadt Bergneustadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Herr Jesse,
Sehr geehrte Damen Herren,

Zu dem Antrag auf Zulassung der Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten am 20.08.2023 und 24.09.2023 in Bergneustadt nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21. Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26. Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25. Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Voraussetzung einer Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung ist die konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Die Beschreibung muss so konkret sein, dass sie eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt.

Diese Beschreibung der Veranstaltung ist auch aus Gründen der Normenklarheit und der Bestimmtheit der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich. Denn es muss hinreichend bestimmt sein, welche Veranstaltung in welcher Ausgestaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist. Denn findet die Veranstaltung nicht in der vom Ordnungsgeber vorausgesetzten Art und Weise statt, sind auch die Voraussetzungen Ladenöffnung nicht gegeben, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. September 2020 – 4 B 1331/20.NE –, Rn. 4, juris.

Um sich über die prägende Wirkung der Veranstaltung zu vergewissern, kann sich der Ordnungsgeber nicht auf ungeprüfte Angaben der Veranstalter verlassen. Vielmehr muss sich eine solche Prognosen auf hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen lassen.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Maßstäbe ergibt sich folgendes:

Zunächst ist nicht erkennbar, welche konkrete Gestalt die Veranstaltung am 20.8. hat. Da die Veranstaltung tatbestandliche Voraussetzung der Ladenöffnung ist, muss sie hinreichend genau beschrieben sein. Daran fehlt es völlig. Ohne genauere Darstellung der Veranstaltung kann auch ihre prägende Wirkung nicht beurteilt werden. Weder wird eine Zahl der erwarteten Stände noch weitere Einzelheiten mitgeteilt. Auf die Gottesdienste auf dem Parkplatz kann nicht abgestellt werden, da diese nicht während der Öffnung der Verkaufsstellen stattfinden dürften.

Für die Veranstaltung am 24.9.23 fehlt es an der erforderlichen vergleichenden Prognose. Auf die zitierte Rechtsprechung verweisen wir.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)

Stadt Bergneustadt
Herr Frank Jesse
Kölner Str. 256
51702 Bergneustadt

Werbegemeinschaft
Wiedenest e.V.
Olper Str. 39
51702 Bergneustadt
Telefon (02261) 40064
Telefax (02261) 49410
e-mail: t.stein@werkshagen.de

Wiedenest, 26.05.2023

Stellungnahme zum verdi Schreiben vom 24.05.2023 zur Wiedenester Meile 2023

Sehr geehrter Herr Jesse,

ergänzend zum Schreiben der Gewerkschaft ver.di vom 24.05.2023 teile ich folgendes mit:

Aktuell liegen uns 28 Zusagen von Gewerbetreibenden und Vereinen zur Meile vor. Es stehen jedoch noch einige Anfragen bzw. Bekundungen aus. Die Stände verteilen sich entlang der B55 im Ortsteil Wiedenest, während Bühne, Hüpfburg, etc. den zentralen Anlaufpunkt auf dem Parkplatz des EKZ bildet. Die ortsansässigen Vereine und Institutionen sind bereits in den abschließenden Vorbereitungen. Sie freuen sich auf die Teilnahme und hoffen auf einen möglichst großen Besucheransturm.

Die Veranstaltung der Wiedenester Meile ist weit über die Grenzen von Wiedenest und Bergneustadts so auch im Bereich Drolshagen, Olpe, Gummersbach und Meinerzhagen bekannt. Das Konzept und die Veranstaltung sind bereits so etabliert, dass aus der Erfahrung der vergangenen Jahre die Meile eine überaus große Strahlkraft entwickelt. Aufgrund der Tatsache, dass es pandemiebedingt eine 5-jährige Pause gegeben hat, rechne ich als Veranstalter mit mehr als 2.000 Besuchern. Möglicherweise ist der Nachholeffekt wegen der pandemiebedingten Ausfälle von Veranstaltungen noch höher als angenommen.

In diesem Jahr findet die 8. Wiedenester Meile statt und die Werbegemeinschaft feiert ihr 15.-jähriges Bestehen. Im Jahr 2007 fand die erste Meile unter dem Motto „Wir in Wiedenest“ statt. Es wird somit eine Jubiläumsveranstaltung geben und wir als Veranstalter möchten Gewerbetreibenden und Vereinen die Möglichkeit einräumen, sich an diesem Wochenende zu präsentieren. Und natürlich den Bürgerinnen und Bürgern als auch auswärtigen Besuchern ein stimmiges Programm bieten, die Angebote wahrnehmen zu können und sich in Wiedenest wohl zu fühlen.

Mit freundlichen Grüßen aus Wiedenest

Werbegemeinschaft Wiedenest e.V.
Thomas Stein

